

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Aber ein andere Regel in obgemelten Sachen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

als die nachfolgenden Artikel / der ein jeder ein redlich Anzeigung mache /  
vnd zu peinlicher Frag gnugsam gesetzt ist.

### Aber ein andere Regel in obgemelten Sachen.

- XXXIIII. Item / Mehr ist zu merken / wann jemand einer Missethat mit et-  
lichen argwöhnigen Theilen oder Stücken ( als vorsteht ) verdacht wur-  
det / das allwegen zweierley gar eben wargenommen werden solle / Erst-  
lich der erfunden Argwöhnigkeit / Zum andern / was die verdacht Pers-  
son / guter Vermutung für sich habe / die sie von der Missethat entschul-  
digen mögen / vnd so dann darauß ermessen mag werden / das die Ur-  
sachen des Argwons grösser seyn / dann die Ursachen der Entschuldig-  
ung / so mag alsdann peinliche Frage gebraucht werden / Wo aber die  
Ursachen der Entschuldigung ein mehrer ansehen vnd achtung haben /  
dann etliche geringe Argwöhnigkeit / so erfunden seyn / so soll die peinlich  
Frage nicht gebraucht werden / Vnd so in diesen Dingen gezweiffelt wür-  
det / so sollen die senen / so peinlicher Frag halben zuerkennen vnd han-  
deln gebürt / bey Vnsern Rätthen Raths pflegen.

### Gemein gnugsam Anzeigung.

- XXXV. Item / So jemand einer Missethat halb bespracht würdet / vnd  
er in seinen Worten nicht beständig ist / sonder damit mercklicher gefehr-  
licher weiß wanckelt vnd felt / den mag man peinlich fragen.

### Gemein gnugsam Anzeigung.

- XXXVI. Item / So einer in Übung der That etwas verlust / oder hinter  
ihm liegen oder fallen leß / das man nachmals find / vnd ermessen mag /  
das es des Thäters gewesen ist / mit Erkundung / wer solches am nech-  
sten / vor der Verlust gehabt hat / ist peinlich zufragen / Dann es wer  
sach / das er dagegen etwas fürwenden / wo es sich erfände / oder betwie-  
sen wurde / das es bemelten Argwon ableinet / alsdann soll dieselb Ent-  
schuldigung / vor aller peinlicher Frag zuerkennen fürgenommen werden.

Gemein